



Der § 5 Abs. 6 Eckvergünstigung beschränkte sich auf Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan Gebietsfestsetzung i.S.d. § 2 BauNVO erfolgt sind, ohne auch tatsächliche bestehende Gebietstypen i.S.d. § 34 Abs.2 BauGB i.V.m. §§ 2 bis 5 und 10 BauNVO zu erfassen. Der § 5 Absatz 6 wurde auf die Wohnbebauung beschränkt, denn für gewerblich und industriell genutzte Grundstücke spielt die Erschließung und gute Erreichbarkeit eine viel größere Rolle als bei allein der Wohnnutzung dienenden Grundstücken. Die Eckvergünstigung gehört nicht zum Mindestinhalt einer Straßenbaubeitragssatzung. Damit wird eine generelle Billigkeitsentscheidung zu Lasten der Gemeinde getroffen. (VG Greifswald, Urteil vom 15.10.2015-3A 409/139)

Eine Satzungsänderung ist notwendig, da selbst durch den beabsichtigten Wegfall der Erhebung von Straßenbaubeiträgen (Änderung des Kommunalabgabengesetzes durch den Gesetzgeber) noch weiterhin eine rechtsgültige Satzung gebraucht wird, um Beiträge für die die sachliche Beitragspflicht erst mit Abschluss des Bodenordnungsverfahrens entsteht, erheben zu können.

Die Satzung ist zum 01.01.2019 rückwirkend zu erlassen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:**

Gegenüberstellung Straßenbaubeitragssatzung Faulenrost  
Satzung der Gemeinde Faulenrost über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)